

## **Satzung des Förder- und Trägervereins des „Forum Schuldnerberatung“ e. V.**

Satzung vom 21.09.2002 in der Fassung der Satzungsänderung vom 22.11.2006

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt den Namen „Forum Schuldnerberatung e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Heidelberg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auf dem Gebiet der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes in Form eines Internet-Forums. Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

Das Forum Schuldnerberatung (<http://www.forum-schuldnerberatung.de>) dient dem kostenlosen Austausch von Informationen und Meinungen im Rahmen der Verbraucherberatung und dem Verbraucherschutz für Schuldnerberater, Schuldner und sonstige Interessierte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattungen sowie Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und die Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Verein nimmt Fördermitglieder ohne Stimmrecht auf, hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Verein nimmt aktive stimmberechtigte Mitglieder auf, hierüber entscheidet der Redaktionsbeirat. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Redaktionsstatutes Mitglied der Redaktion des Forum Schuldnerberatung werden könnte.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- Tod,
- Streichung

Bei Austritt muss eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet am Ende des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen auch im Falle der Vollbeendigung oder im Falle eines Insolvenzantrages.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben und Pflichten erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Folgejahre beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revision
- der Redaktionsbeirat

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten aktiven Mitgliedern, die sich die Geschäftsaufgaben einvernehmlich teilen. Die Entscheidungen des Vorstandes trifft dieser mit einfacher Mehrheit, dies gilt auch im schriftlichen Umlaufverfahren.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied im Vorstand sein.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Kassen- und Buchführung des Vereins
3. die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Werden mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen (=relative Mehrheit) erhalten.

## **§ 11 Revision**

Es werden 2 ehrenamtlich tätige Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt.

Aufgabe der Revisoren ist es, die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nebst Kassenbüchern und Belegen zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung mit einem schriftlich vorliegenden Protokoll zu informieren.

## **§ 12 Redaktionsbeirat**

Der Redaktionsbeirat besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern. Der Redaktionsbeirat wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bei einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen. In den dazwischen liegenden Jahren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es fordern.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
3. Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungslegung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abberufung des Vorstandes
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Wahl zweier Revisoren
9. Wahl des Redaktionsbeirates

Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln.

Zur Beschlussfassung der Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme.

## **§ 15 Finanzierung**

Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gemäß Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

Als Zweckvermögen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln deutscher Länder, der Bundesrepublik Deutschland oder einer freien Vereinigung, einer anderen Einrichtung, Behörde, oder Kommune dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener

Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

Die Vereinsarbeit wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Finanz- und Sachzuwendungen aus öffentlichen und sonstigen Zuschüssen und Spenden finanziert.

Spenden hat der Verein im Einvernehmen mit dem Spender gemäß den Zielsetzungen des Vereins zu verwenden. Die Wünsche des Spenders sollen weitgehend berücksichtigt werden.

Geldausgaben für den Verein oder zu Vereinszwecken bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen fällt an einen von der o. g. Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen gemeinnützigen Verein oder Wohlfahrtsverband im Bereich der Schuldnerberatung.

Beschlüsse der Vereinsorgane bezüglich der Restmittelverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.